

Gemeinderat Balsthal

Vernehmlassung Dienst- und Gehaltsordnung – Teil Behördenreglement



1

Gliederung der Präsentation

1. Ausgangslage & Grundlagen
2. Allgemeine Haltungen zum Inhalt
3. Fragen & Antworten
4. Änderungsanträge
5. Weiteres Vorgehen



2

Ausgangslage & Grundlagen

Ausgangslage für das Geschäft

Die aktuelle Dienst- und Gehaltsordnung stammt aus dem Jahr 2007 und wurde im Jahr 2018 zuletzt angepasst. Da das Reglement im Gesamten veraltet ist und auch die Trennung zwischen der Verwaltung und den Behörden fehlt, ist eine Totalrevision angezeigt. Mit dem neuen Behördenreglement soll die politische Führung zudem zeitgemässe Rahmenbedingungen erhalten.

Grundlagen für die Vernehmlassung

- Dienst- und Gehaltsordnung, Stand 09. Dezember 2018
- Entwurf Behördenreglement, Stand 27. Juni 2024
- Kantonale Vorprüfung vom 12. August 2024

3

Allgemeine Haltungen zum Inhalt

Positive Rückmeldungen

- Die Totalrevision der Dienst- und Gehaltsordnung wird begrüsst.
- Der Inhalt und die Aufteilung des Behördenreglements sind sehr gut.
- Die Unterscheidung zwischen Angestellten und Behörden ist sinnvoll.
- Einverstanden, dass der Gemeindepräsident ein Pensum von 80 % hat.

Kritische Rückmeldungen

- Das Reglement wurde in einigen Punkten an aktuelle Stelleninhaber angepasst.
- Es fehlen Informationen, wieso das Pensum des Gemeindepräsidenten erhöht werden soll.

4

Fragen und Antworten (1)

§ 21 Abs. 1 und 3: Ist diese Regelung nicht überflüssig, da dies kantonal geregelt ist?

Der in der Frage zitierte Gesetzestext (BGS 618.22) bezieht sich auf die Entschädigungen und den Erwerbsersatz bei Feuerwehrkursen. Zur Sicherstellung einer klaren Regelung wird in diesem Paragrafen jedoch der Mindest- und der Höchstsatz gemäss BGS 618.22 ergänzt.

§ 25 Abs. 1: Was ist die Begründung für die Erhöhung des Pensums? (Teil 1 von 5)

Der Fragesteller erkennt richtig, dass dem Gemeindepräsidenten gemäss der neuen Gemeindeordnung keine weiteren Aufgaben zugewiesen wurden. Er verkennt jedoch bei dieser Feststellung dass die Bevölkerung seit der letzten Gemeindeordnung stark gewachsen ist, was zwangsläufig auch mehr Aufwand bedeutet. Weiter wird die Pensenerhöhung nicht am aktuellen Stelleninhaber ausgerichtet, sondern am tatsächlichen Aufwand. Betreffend den Aufwand wird an dieser Stelle auf die Zeiterfassung des Gemeindepräsidenten der letzten Monate hingewiesen.

5

Fragen und Antworten (1)

§ 25 Abs. 1: Was ist die Begründung für die Erhöhung des Pensums? (Teil 2 von 5)

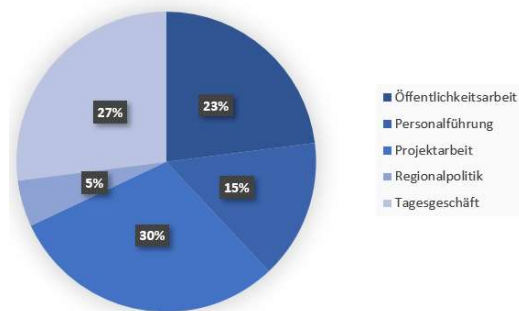
Die Zeiterfassung des Gemeindepräsidenten zeigt, dass dieser in den vergangenen Monaten ein Pensum von ca. 70 % erfüllte. Der Arbeitsaufwand im betrachteten Zeitraum ist schätzungsweise hierbei leicht tiefer als zu Beginn der Legislatur. Unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Pensums von 70 % verzichtete der Gemeindepräsident in den letzten drei Jahren auf eine Entschädigung von rund 100'000 Franken. Eine Begrenzung der vorhandenen Arbeit auf die vorgegebenen 50 % hätte bedeutet, dass die vorhandenen Projekte nicht in gleicher Weise vorangetrieben hätten werden können, dass die Kommunikation zur Bevölkerung und den Medien auf der Strecke geblieben wäre und dass die Personalführung nicht im angemessenen Rahmen hätte betrieben werden können. Summa summarum wäre die Gemeinde heute noch ungefähr dort, wo sie vor 8 Jahren war. Weiter ist anzumerken, dass trotz des erhöhten Aufwands von 70 % weiterhin viele Pendenzen liegen bleiben und nur verzögert bearbeitet werden können.

6

Fragen und Antworten (1)

§ 25 Abs. 1: Was ist die Begründung für die Erhöhung des Pensums? (Teil 3 von 5)

Das Diagramm zeigt die Arbeitsaufteilung des Gemeindepräsidenten. Ein Grossteil der Zeit fällt für die Bearbeitung des Tagesgeschäfts (Telefonate, E-Mails, Post, Anträge und Vorbereitungen für die GR-Sitzungen und die Gemeindeversammlungen, Bearbeitung von Anliegen aus der Bevölkerung usw.) und die Projektarbeit (z.B. Sanierungsstrategie, Überarbeitung der Reglemente, Schulwegsicherheit, Sanierung der Schulhäuser Inseli und Haulismatt, Defibrillatoren, Entwicklung Dorfzentrum, Reorganisation Verwaltung usw.) an.



7

Fragen und Antworten (1)

§ 25 Abs. 1: Was ist die Begründung für die Erhöhung des Pensums? (Teil 4 von 5)

Die Öffentlichkeitsarbeit (Bearbeitung Medienanfragen, Supervision der Kommunikation, Geburtstagsbesuche, Gespräche mit und Besuche von Firmen, Bewirtschaftung der Austauschgefässe, Sitzungen mit aussenstehenden Behörden usw.) nahmen 23 % der effektiven Zeit ein.

Für die Personalführung (Gespräche mit Angestellten, Jour-Fix Leiter Verwaltung, Besuch Kadersitzungen, Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der GL-Sitzungen, Durchführung der Quartalsgespräche mit den Gemeinderäten inkl. Erstellung der Aktennotizen, Telefonate mit Gemeinderats- und Kadermitgliedern usw.) wurden rund 15 % der Zeit benötigt, wobei dieser Bereich mehr Aufmerksamkeit benötigen würde. Abschliessend fielen noch rund 5 % des effektiven Aufwands für die regionalpolitischen Aufgaben (Vorsitz Gemeindepräsidentenkonferenz Thal inkl. Vor- und Nachbereitung, Sitzungen mit regionalen Organisationen usw.) an.

8

Fragen und Antworten (1)

§ 25 Abs. 1: Was ist die Begründung für die Erhöhung des Pensums? (Teil 5 von 5)

Die Pensenerhöhung lässt sich somit sehr wohl mit dem vorhandenen Aufwand begründen, der personenunabhängig anfallen würde – sofern man den Job richtig erledigt. Es ist klar, dass einige der Aufgaben auch an die Verwaltung delegiert werden könnten, was jedoch wiederum eine Erhöhung der Pensen der operativen Führungsebene bedeuten würde.

Abschliessend sei zu erwähnen, dass die Behauptung, dass der Gemeindepräsident nur strategisch tätig ist, eine Illusion ist. Als Gemeindepräsident ist man Ansprechperson Nr. 1 für sämtliche Anliegen aus der Bevölkerung und hat quasi 24/7 zur Verfügung zu stehen. Zudem erweisen sich viele Geschäfte als Querschnittsgeschäfte zwischen der strategischen und operativen Ebene, weswegen der Gemeindepräsident auch dort mitzuwirken hat. Schliesslich handelt es sich beim Gemeindepräsidenten, um den vom Volk legitimierten «Chef» der Gemeinde, der anwesend zu sein und die Führung der Gemeinde zu übernehmen hat.

9

Fragen und Antworten (2)

§ 1 Abs. 1 von Anhang A: Was ist die Begründung für die Einstufung?

Die Einstufung des Gemeindepräsidenten ist in der gleichen Grössenordnung wie heute. Aus der Lohnklasse 26, Erfahrungsstufe 11 resultiert ein Lohn (für 100 %) von CHF 171'147, wobei die heutige Entschädigung mit CHF 172'000 (für 100 %) leicht höher liegt. Der Lohn wurde hierbei leicht über dem Maximallohn des Leiter Verwaltung festgelegt.

§ 1 Abs. 1 lit. a von Anhang A: Welche Leistungen sind in der Pauschale enthalten?

Die Pauschale für den Präsidenten des Wahlbüros soll die Leistungen abdecken, welche im Vorfeld zu den Wahlen und Abstimmungen anfallen. Hierbei gehört die Einrichtung des Wahlbüros inkl. Kontrolle der technischen Einrichtungen (Laptop, Drucker usw.), die Organisation des Personals und, wenn notwendig, das Aufbieten von Ersatzmitgliedern sowie die Besprechungen mit dem Gemeindeschreiber im Vorfeld zu den Wahlen bzw. Abstimmungen.

10

Änderungsanträge (1)

Antrag zu § 17 Abs. 1

§ 17 Abs. 1 soll komplett gestrichen werden. Die Gemeinderatsmitglieder sollen die Meinung ihrer Wählerschaft gegen aussen vertreten dürfen und sich nicht dem Mehrheitsentscheid beugen müssen – Gemeinderäte sind keine Bundesräte.

Anmerkung Gemeindepräsident

Ja, Gemeinderäte sind keine Bundesräte. Jedoch handelt es sich auch beim Gemeinderat um eine Kollegialbehörde, welche ihre Entscheide gegen aussen einheitlich vertreten sollte. Die letzte Legislatur oder auch das Beispiel Neuendorf zeigen, was passiert, wenn ein Gemeinderat seine Streitereien in die Öffentlichkeit trägt – dies ist nicht zum Wohle der ganzen Gemeinde.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird mit 5:0 Stimmen abgelehnt.

11

Änderungsanträge (2)

Antrag zu § 20 Abs. 1

Behördenmitglieder sollen sich vor Gericht über Angelegenheiten äussern dürfen, wenn das Gericht dies zulässt. Eine Verweigerung der Ermächtigung durch den Gemeinderat würde die Gewaltentrennung verletzen, weswegen der Paragraf anzupassen ist.

Anmerkung Gemeindepräsident

Die Gewaltentrennung wird nicht verletzt. Die gleiche Voraussetzung gilt gemäss § 39 Abs. 1 des Gesetzes über das Staatspersonal für die Angestellten des Kantons Solothurn. Die Regelung wird verlangt, um die Vertraulichkeit zu wahren, eine kohärente Rechtsvertretung zu gewährleisten, potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden und das Ansehen der Behörde zu schützen.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird mit 5:0 Stimmen abgelehnt.

12

Änderungsanträge (3)

Antrag zu § 21 Abs. 3

Der Arbeitgeber hat keinen Lohnausfall, sondern einen Arbeitsausfall, wenn der Angehörige der Feuerwehr während der Arbeitszeit einen Einsatz oder Dienst leisten muss. Aus diesem Grund ist der Begriff entsprechend anzupassen.

Anmerkung Gemeindepräsident

Es spricht nichts gegen diesen Änderungsantrag. Es wird vorgeschlagen den Begriff «des Lohnausfalls» durch «des Erwerbs» zu ersetzen. Somit würde die Begrifflichkeit jener aus BGS 618.22 § 4 Abs. 1 (Entschädigungen und Erwerbsersatz bei Feuerwehrkursen) entsprechen.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird mit 5:0 Stimmen angenommen.

13

Änderungsanträge (4)

Antrag zu § 23 Abs. 8

§ 23 Abs. 8 kann gestrichen werden, da er inhaltlich gleich ist wie § 23 Abs. 9.

Anmerkung Gemeindepräsident

Es spricht nichts gegen diesen Änderungsantrag. Dem Gemeinderat wird empfohlen, den Wortlaut aus § 23 Abs. 9 zu übernehmen, da dieser konkreter formuliert ist und den Sachverhalt besser abdeckt als § 23 Abs. 8 dies tut.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird mit 5:0 Stimmen angenommen.

14

Änderungsanträge (5)

Antrag zu § 25 Abs. 1

Der Gemeindepräsident soll 100 % angestellt werden, da er der Chef und der Hauptvertreter gegen aussen ist und die Übersicht über den gesamten Apparat haben muss.

Anmerkung Gemeindepräsident

Die Argumentation ist nachvollziehbar, die Aufgaben sind jedoch in einem Pensum von 80 % gut ausführbar. Zudem soll sich der Gemeindepräsident gemäss § 25 Abs. 3 noch in regionalen und kantonalen Organisationen einbringen, was zusätzlich zu einem Pensum von 100 % nicht möglich ist. Abschliessend wäre auch die politische Umsetzbarkeit von 100 % nicht gegeben.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird mit 5:0 Stimmen abgelehnt.

15

Änderungsanträge (6)

Antrag zu § 27 Abs. 1

Es ist ungeschickt, dass der Gemeinderat zu Beginn der Legislatur selber über die Summe entscheidet, das kann zu Spannungen führen. Antrag T. Dobler: Es soll eine Grundentschädigung von CHF 6'000 und eine aufwandbezogene Entschädigung pro Ressort festgelegt werden / Antrag SVP-Fraktion: Die Entschädigungen sollen wie bis anhin festgelegt werden.

Anmerkung Gemeindepräsident

Eine Verteilung durch den Gemeinderat zu Beginn der Legislatur ist in der Tat ungeschickt. Dem Gemeinderat wird folgende Verteilung vorgeschlagen, die Verteilung der Ressortentschädigungen in der gleichen Grössenordnung zu belassen.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag der SVP wird mit 5:0 Stimmen angenommen.

16

Änderungsanträge (7)

Antrag zu § 27 Abs. 3

Die ausserordentlichen Aufwendungen müssen vor der Entstehung beim Gemeinderat beantragt werden. In dringenden Fällen kann eine Bewilligung per E-Mail beschlossen werden.

Anmerkung Gemeindepräsident

Im Grundsatz sind Ausgaben immer vorgängig zu bewilligen. Dennoch kann § 27 Abs. 2 zwecks Sicherstellung einer möglichst klaren Handhabung entsprechend ergänzt werden.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird mit 5:0 Stimmen angenommen.

17

Änderungsanträge (8)

Antrag zu § 27 Abs. 3

Die ausserordentlichen Aufwendungen eines Gemeinderats sollen zu einem in Anhang A festgelegten Stundenansatz von CHF 50 pro Stunde definiert werden. Die Aufwendungen sind zu bewilligen und entsprechend zu rapportieren.

Anmerkung Gemeindepräsident

Es spricht nichts gegen diesen Änderungsantrag. Der Stundenansatz ist im Vergleich zu jenen im Personalreglement plausibel. Der Anhang A des Behördenreglements soll mit einem neuen Paragraphen entsprechend ergänzt bzw. erweitert werden.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird mit 5:0 Stimmen angenommen.

18

Änderungsanträge (9)

Antrag zu § 1 Abs. 1 von Anhang A

Das Gehalt des Gemeindepräsidenten entspricht mindestens einer Lohnklasse und Erfahrungsstufe höher als dasjenige des Leiter Verwaltung und wird zu Beginn der Legislatur vom Gemeinderat aufgrund der Erfahrung des Gemeindepräsidenten bestimmt.

Anmerkung Gemeindepräsident

Es gibt keine Ausbildung zum Gemeindepräsidenten – welche Erfahrung soll also genau beurteilt werden? Das Festlegen einer fixen Minimallohnklasse dient der Planbarkeit der möglichen Kandidaten und ist auch Usus in den anderen Gemeinden (Derendingen, Zuchwil usw.).

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird mit 5:0 Stimmen abgelehnt.

19

Änderungsanträge (10)

Antrag zu § 3 Abs. 1 von Anhang A

Die Fraktionsentschädigungen sollen wie bis anhin mit einem Sitzungsgeld abgegolten werden. Es kann nicht sein, dass eine Fraktion mit einem Mitglied fast gleich entschädigt wird, wie eine Fraktion, die drei oder mehr Mitglieder hat.

Anmerkung Gemeindepräsident

Es spricht nichts gegen diesen Änderungsantrag. Die Fraktionssitzungen können auch mit einem Sitzungsgeld von CHF 50 pro Sitzung und Fraktionsmitglied abgegolten werden - hierbei handelt es sich um einen Grundsatzentscheid des Gemeinderats.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird mit 5:0 Stimmen angenommen.

20

Änderungsanträge (11)

Antrag zu § 5 Abs. 1 von Anhang A

Die Sitzungsgelder sollen nach Stunden und Minuten und nicht nach Anzahl Sitzungen abgerechnet werden, da eine Sitzung zwischen 45 Minuten und 3 Stunden dauern kann.

Anmerkung Gemeindepräsident

Eine Abrechnung pro Stunde und Minuten würde einen zu hohen administrativen Aufwand bei der Abrechnung bedeuten – der Einwand ist dennoch korrekt. Dem Gemeinderat wird empfohlen, die Entschädigungen für die Zeitdauer von 2 Stunden festzulegen. Für jede weitere Stunde soll eine Abgeltung von 25 Franken pro Stunde gesprochen werden (analog Gemeinde Derendingen).

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird mit 5:0 Stimmen abgelehnt.

21

Änderungsanträge (12)

Antrag zu § 5 Abs. 1 lit. d von Anhang A

Am Freitag und Samstag sowie am Sonntag bis 12:00 Uhr soll die Entschädigung CHF 100 betragen. Jede weitere Stunde soll mit 50 Franken entschädigt werden. Die bisherige Entschädigung soll beibehalten werden.

Anmerkung Gemeindepräsident

Die bisherige Entschädigung für den Präsident des Wahlbüros war 35 Franken pro Stunde (§ 20 DGO) mit einem Sonntagszuschlag von 10 Franken pro Stunde. Die neue Entschädigung ist höher als die bisherige – es wird empfohlen, diese wie vorgeschlagen zu belassen.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird mit 5:0 Stimmen abgelehnt.

22

Änderungsanträge (13)

Antrag zu § 5 Abs. 1 lit. e von Anhang A

Am Freitag und Samstag sowie am Sonntag bis 12:00 Uhr soll die Entschädigung CHF 80 betragen. Jede weitere Stunde soll mit 40 Franken entschädigt werden. Die bisherige Entschädigung soll beibehalten werden.

Anmerkung Gemeindepräsident

Die bisherige Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros war 30 Franken pro Stunde (§ 20 DGO) mit einem Sonntagszuschlag von 10 Franken pro Stunde. Die neue Entschädigung ist gleich hoch – es wird empfohlen, diese auf 35 Franken pro Stunde zu erhöhen.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag des Gemeindepräsidenten wird mit 5:0 Stimmen angenommen.

23

Änderungsanträge (14)

Antrag zu § 5 Abs. 1 von Anhang A

Die Pauschalen, welche alle zwei Jahre für das Hilfspersonal bei den Personenwahlen anfallen, sollen im Voraus durch den Gemeinderat festgelegt und bewilligt werden.

Anmerkung Gemeindepräsident

Diese Pauschalen gingen bei der Erarbeitung des Reglements vergessen – herzlichen Dank für den Hinweis. Es wird jedoch empfohlen, die Höhe der Entschädigung im Reglement zu definieren und diese auf die bisherigen 200 Franken pro Einsatz festzulegen.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird mit 5:0 Stimmen angenommen.

24

Änderungsanträge (15)

Antrag zu § 6 Abs. 1 von Anhang A

Künftig wird es in der Feuerwehr Balsthal voraussichtlich immer weniger Offizieren geben, aber die Aufgaben, Vorgaben und Aufwände steigen. Mit der neuen Regelung sollen die Pauschalentschädigungen fair verteilt werden und die Entschädigung pro Ressort erlaubt es, neu auch «Nicht-Offizieren» als Ressortleiter zu entschädigen und Personen mit mehreren Ressorts gerechter zu entlohnen. Die Entschädigungen soll neu wie folgt aufgeteilt werden:

a) Kommandant	pro Jahr	CHF 7'900.00	(im Entwurf CHF 7'200.00)
b) Vize-Kommandant	pro Jahr	CHF 3'000.00	(im Entwurf CHF 3'500.00)
c) Pikettchef	pro Jahr	CHF 2'500.00	(im Entwurf CHF 3'000.00)
d) Atemschutzchef	pro Jahr	CHF 2'300.00	(im Entwurf CHF 2'500.00)
e) Fourier	pro Jahr	CHF 4'500.00	(im Entwurf CHF 4'000.00)
f) Offizier	pro Jahr	CHF 1'500.00	(im Entwurf CHF 2'000.00)
g) Zulage je Ressort	pro Jahr	CHF 600.00	(im Entwurf nicht vorhanden)

25

Änderungsanträge (15)

Anmerkung Gemeindepräsident

Die beantragte Aufteilung ist sinnvoll und kann unterstützt werden. Auch die Schaffung einer Entschädigung pro Ressort macht unter den erwähnten Gründen Sinn und kann dem Gemeinderat zur Zustimmung bzw. Umsetzung empfohlen werden. Eine Obergrenze für die Ressortentschädigung muss nicht reglementarisch festgelegt werden, da der Gemeinderat hier über das Budget entsprechend Einfluss nehmen kann. Der mit der Vernehmlassung eingereichte Vergleich zwischen verschiedenen Einwohnergemeinden zeigt zudem, dass sich die beantragten Entschädigungen im oder unterhalb des Durchschnitts befinden.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird mit 5:0 Stimmen angenommen.

26

Änderungsanträge (16)

Antrag zu § 6 Abs. 2 lit. b von Anhang A

Der Soldansatz für den Magazin- und Materialwart soll bei CHF 22.00 pro Stunde beibehalten werden. Dies ist zwar tiefer als im kantonalen Vergleich (Durchschnitt CHF 26.80 pro Stunde), die Feuerwehr Balsthal ist aber unter Budgetdruck und eine Erhöhung dieser Entschädigung würde die Soldkosten beträchtlich erhöhen.

Anmerkung Gemeindepräsident

Es spricht nichts gegen diesen Änderungsantrag. Der Feuerwehr kann an dieser Stelle für den Antrag gedankt werden. Der Antrag zeigt, dass sich die Feuerwehr Balsthal der Finanzlage der Einwohnergemeinde bewusst ist.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird mit 5:0 Stimmen angenommen.

27

Änderungsanträge (17)

Antrag zu § 6 Abs. 2 lit. d von Anhang A

Der Begriff «Sonntagspikett» soll in «Pikettdienst» geändert werden. Aktuell ist kein Sonntagspikett mehr reglementarisch vorgesehen. Trotzdem kann es in bestimmten Lagen notwendig sein, ein Pikett zu stellen, weswegen der Begriff so definiert werden sollte.

Anmerkung Gemeindepräsident

Es spricht nicht gegen diesen Änderungsantrag.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird mit 5:0 Stimmen angenommen.

28

Änderungsanträge (18)

Antrag zu § 2 Abs. 3 lit. d von Anhang B

Der Abs. 4 soll ersatzlos gestrichen werden, da jedes Privatauto versichert ist.

Anmerkung Gemeindepräsident

Jedes Privatauto ist versichert, dies ist korrekt. Behördenmitglieder mit Festanstellung (z. B. Gemeindepräsident) können jedoch einen Rabatt auf ihre private Fahrzeugversicherung erhalten, wenn ihr Privatfahrzeug, dass sie regelmässig während der Arbeit benützen, beim Arbeitgeber versichert ist. Dies verursacht bei der Gemeinde keine Mehrkosten, da dies mit der abgeschlossenen Versicherung gedeckt ist.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird mit 5:0 Stimmen abgelehnt.

29

Änderungsanträge (19)

Antrag zu § 3 Abs. 1 von Anhang B

In der heutigen Zeit haben fast alle ein Handy-Abo und Telefonate werden nicht mehr einzeln abgerechnet. Aus diesem Grund ist die Regelung zur Abrechnung einzelner Telefonate nicht mehr zeitgemäss und zweckmässig. Zudem können gemäss § 3 Abs. 2 auch Pauschalentschädigungen für die Benützung von privaten Apparaten geltend gemacht werden.

Anmerkung Gemeindepräsident

Korrekt, es spricht nichts gegen die Streichung von § 3 Abs. 1 von Anhang B.

Beschluss Gemeinderat

Der Änderungsantrag wird mit 5:0 Stimmen angenommen.

30

Weiteres Vorgehen

21.11.24 → Verabschiedung Reglement zuhanden Gemeindeversammlung

21.11.24 → Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung

25.02.25 → Ausserordentliche Gemeindeversammlung zur Genehmigung

01.08.25 → Inkrafttreten des Reglements nach Genehmigung durch Kanton

